

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 316/95

BESCHLUSS

vom
24. September 1996

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Eduard Willy S. [REDACTED],
An der M. [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

V. [REDACTED] E. [REDACTED] eG,
vertreten durch den Vorstand Gisa Ko. [REDACTED] und Hans-Josef Mü. [REDACTED],
Puschkinstraße 15, Eberswalde,

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt du [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. September 1996
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. November 1995 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Die neuere Rechtsprechung des Senats zur Unwirksamkeit einer weiten Zweckerklärung bei der Bürgschaft (BGHZ 130, 19 ff; BGH, Urt. v. 18. Januar 1996 - IX ZR 69/95, WM 1996, 436, 437; v. 7. März 1996 - IX ZR 43/95, WM 1996, 766, 768 f) ist grundsätzlich nicht anwendbar, wenn ein Geschäftsführer sich für Schulden seiner GmbH verbürgt. Da der Bürge hier die Geschäfte der Hauptschuldnerin führt,

hat er regelmäßig auch Einfluß auf Art und Höhe ihrer Kreditverbindlichkeiten. Entscheidet nach der internen Geschäftsordnung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung über die Kreditaufnahme, muß diese Entscheidung vom Geschäftsführer doch umgesetzt werden. Er kann dann, wenn er eine Ausdehnung seines Bürgenrisikos vermeiden will, die Bürgschaft rechtzeitig kündigen. Insofern ist die Lage für ihn kontrollier- und beherrschbar. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, die nach der Satzung einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung berufen sind, so kann jeder Geschäftsführer eine Ausweitung des Kredits, für den er sich verbürgt hat, im Innenverhältnis von seiner Zustimmung abhängig machen (vgl. BGH, Urt. v. 13. Mai 1968 - II ZR 43/66, WM 1968, 1329).

2. Entgegen der Meinung der Revision muß zur Wahrung der Schriftform des § 766 BGB die Verbindlichkeit, die Anlaß für die Verbürgung war, nicht in der Bürgschaftsurkunde selbst bezeichnet werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die weite Zweckerklärung wirksam vereinbart



ist und die Bürgschaft sich demgemäß auch auf solche Verbindlichkeiten bezieht, die nicht den Anlaß der Verbürgung darstellen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter